



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0059/23

Az.: 900-0829543-0001/IBG-0004

vom 27.03.2024

Auf Antrag der

Firma

3M Healthcare Germany GmbH

Carl-Schurz-Str. 1

41453 Neuss

vom 11.10.2023, eingegangen am 23.10.2023, zuletzt ergänzt am 22.01.2024, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Oberflächen, ..., von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum ..., Beschichten, ... mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln für die Gesamtanlage von maximal 4.700 Tonnen pro Jahr durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen regenerativen Nachverbrennungsanlage und die Stilllegung der alten thermischen Nachverbrennungsanlage

am Standort in 59174 Kamen, Edisonstraße 6, Gemarkung Kamen, Flur 3, Flurstück 176

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsumfang**
 - Änderungsumfang
 - eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

- III. Inhaltsbestimmungen**
 - 1. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen
 - 2. Inhaltsbestimmungen zur Luftreinhaltung

- IV. Nebenbestimmungen**

Bedingungen

 - 1. Allgemeines
 - 2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz
 - 3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 4. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
 - 5. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht
 - 6. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 7. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
 - 8. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
 - 9. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz

- V. Hinweise**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Hinweis zum Bauordnungsrecht
 - 3. Hinweis zum Bodenschutz

- VI. Antragsunterlagen**

- VII. Begründung**
 - Änderungsumfang
 - eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen
 - Anlass des Vorhabens
 - Antragseingang und Antragsgegenstand
 - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
 - Zuständigkeit
 - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG
 - Behördenbeteiligungen
 - Genehmigungsvoraussetzungen

- VIII. Kostenentscheidung**

- IX. Rechtsgrundlagen**

- X. Rechtsbehelfsbelehrung**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. die Errichtung und den Betrieb einer neuen regenerativen Nachverbrennungsanlage (RNV-Anlage II, BE28) einschließlich zugehöriger Rohrleitungen, Armaturen und MSR-Technik, bestehend aus

- 3 Wärme-Regeneratoren mit keramischen Wärmespeicher,
- Brennkammer mit Erdgasbrenner,
- Wärmerückgewinnungssystem (Thermalöl-Wärmetauscher und Warmwasserwärmetauscher) und
- Schornstein

zur Behandlung der lösemittelhaltigen Abluft der Beschichtungsanlage M5 (BE03) der Entstehungsorte

- Beschichtung 1,
- Beschichtung 2 und
- Extruder.

im lösemittelhaltigem Betrieb,

2. die Einbindung der RNV-Anlage II in die bestehende Anlage (Thermalöl-System, Warmwassersystem und Abluftsystem).
3. die Errichtung und den Betrieb eines neuen Thermalöl-Erhitzers (BE28) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,5 MW, welcher in die RNV-Anlage integriert ist, bestehend aus einem Erdgasbrenner zur Beheizung des Thermalöl-Wärmetauschers einschließlich Verbrennungsluftventilator, welcher nur im Aufheiz- sowie dem Standby-Modus in Betrieb ist,
4. die Errichtung und den Betrieb der beiden neuen Emissionsquellen
 - BE28 Q 1 - RNV-Anlage II und
 - BE28 Q 2 - Thermalöl-Erhitzer,
5. die Stilllegung der bestehenden TNV-Anlage (BE8), des Thermalölerhitzers der TNV-Anlage (BE8) und der zugehörigen Emissionsquellen BE8 Q1 (Abluft TNV-Anlage) BE3 Q4 (Abluft gasbefeuerte Prozessheizung).

Die o.g. Maßnahmen führen nicht zu einer Änderung des Einsatzes an organischen Lösemitteln für die Gesamtanlage von 4.700 t/a.

Der Betrieb der Anlage findet ganzjährig an 24 Stunden am Tag und an 7 Tagen pro Woche (Dreischichtbetrieb) statt.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Anlage zur Behandlung von Oberflächen insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

- BE 1: Tankwagenstation
- BE 2: Lösungsmittelhandhabung
- BE 3: Beschichtungsanlage M5
- BE 4: Vliesherstellung 9K
- BE 5: Compounding
- BE 6: Beschichtungs- und Laminieranlage 10K
- BE 7: Weiterverarbeitung in Gebäude 2
- BE 8: -
- BE 9: Abfallsammelplatz
- BE 10: Raumlufttechnische Versorgungsanlagen
- BE 11: Ammoniakwäscher
- BE 12: Weiterverarbeitung in Gebäude 06
- BE 13: Lager Gebäude 03
- BE 14: Tankwagenstation Geb. 04
- BE 15: Lager für entzündbare Flüssigkeiten (Geb. 04)
- BE 16: Beschichtungsmittelherstellung (Mischraum) Geb. 04
- BE 17: Beschichtungsanlage M8
- BE 18: Beschichtungsanlage 25J
- BE 19: Logistikbereiche, Lagerung sonstiger Materialien, Fertigwaren sowie Labore, Technik- und Sozialbereiche (Geb. 04)
- BE 20: Abluftbehandlungsanlagen
- BE 21: Lüftungstechnik TGA und Prozess, Geb. 04
- BE 22: Weiterverarbeitung in Gebäude 08
- BE 23: Vliesherstellung 11K
- BE 24: Compounding 2 inkl. Tankwagenstation Geb. 05
- BE 25: Ammoniakwäscher 2
- BE 26: TGA Lüftungstechnik (mit Osmoseanlage und Kaltwassersätzen), Geb. 05
- BE 27: Weiterverarbeitung im Gebäude 05
- BE 28: RNV-Anlage II

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW wird mit eingeschlossen.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3 der Antragsunterlagen) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt

vom 30.01.2002 - Az. 2300-G 54/01-Ni/Ge,
vom 24.04.2002 - Az. 2300-G 25/02-Ni/Ge,
vom 07.08.2003 - Az. 44.0058/03/0501A1-Ni und

Genehmigungen des Landrates des Kreises Unna als Untere Immissionsschutzbehörde

vom 18.03.2008 - Az. 69.3/05 10 001,
vom 04.08.2008 - Az. 69.3/978-69.0005/08/0501.1 und

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 07.06.2018 - Az. 900-0829543-0001/IBG-0001 und
vom 17.04.2023 - AZ. 900-0829543-0001/IBG-0003.

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 18.06.2014 – Az. 69.3/2.05.0829543-BIMG-10,
vom 20.01.2015 – Az. 69.3/2.05.0829543-BIMG-11,
vom 05.10.2015 – Az. 69.3/2.05.0829543-BIMG-12,
vom 10.11.2016 – Az. 69.3/2.05.0829543-BIMG-15,
vom 12.07.2018 – Az. 900-0829543-0001/IBA-0001-A108/18,
vom 19.03.2020 – Az. 900-0829543-0001/IBA-0002-A-0004/20,
vom 07.04.2020 – Az. 900-0829543-0001/IBA-0003-A-0030/20 und
vom 27.01.2021 – Az. 900-0829543-0001/IBA-0004-A-0004/21.

III. Inhaltsbestimmungen

Es gelten die nachstehend aufgeführten Inhaltsbestimmungen:

1. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 1.1 Der Betrieb der Anlage findet ganzjährig an 24 Stunden am Tag und an 7 Tagen pro Woche (Dreischichtbetrieb) statt.

2. Inhaltsbestimmungen zur Luftreinhaltung

2.1 Die lösemittelhaltige Abluft der Beschichtungsanlage M5 und der Extruder (BE03) wird erfasst und der RNV-Anlage II (BE28) zugeführt. Die behandelten Abgase werden über den Schornstein (Quelle BE28 Q1, Höhe 21,7 m über Flur) sowie senkrecht nach oben und ohne behindernde Abdeckung ins Freie geleitet.

2.2 Maximale Volumenströme im Betriebszustand

Maximale Volumenströme		
Betriebs- einheit	Emissionsquelle	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[m ³ /h]
BE 28	BE28 Q1 (RNV-Anlage II)	40.000
	BE28 Q2 ¹⁾ (Thermalöl- Erhitzer)	1.600 ²⁾

Hinweis: ¹⁾ die Abgase des Thermalöl-Erhitzers und die der RNV-Anlage II werden über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet. Bei dieser Quelle handelt es sich um einen Messpunkt, bevor die Abgase der RNV-Anlage II und die des Thermalöl-Erhitzers vermischt werden.

²⁾ Rauchgase des Erdgasbrenners des Thermalölerhitzers im Anfahrbetrieb; der Gesamtvolumenstrom im Anfahrbetrieb (Thermalöl-Erhitzer + RNV-Anlage II) beträgt 11.600 Nm³/h

2.3 Die Emissionen im Abgas der RNV-Anlage II (BE28 Q1) und des Thermalölerhitzers entsprechen maximal den nachfolgend aufgeführten Emissionsbegrenzungen. Bei den Emissionsbegrenzungen in Klammern handelt es sich nicht um Inhaltsbestimmungen.

Hinweis: Für die Emissionsbegrenzungen in Klammern gelten unmittelbar die Emissionsgrenzwerte der 31. BImSchV und der 44. BImSchV. Diese Emissionsbegrenzungen sind hier aus Gründen der Vollständigkeit mit aufgeführt. Es sind jeweils Grenzwerte der v.g. Verordnungen in der aktuellen Fassung einzuhalten.

BE28, Q1:

Nr.	Stoff	Emissionsbegrenzung
1	Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	(20 mg / m ³ ¹⁾)
2	Kohlenmonoxid	0,10 g / m ³
3	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g / m ³

Hinweis: ¹⁾ Für organische Stoffe gilt unmittelbar der Grenzwert gem. § 4 S. 1 Nr. 1 a) i.V.m Anhang III Nr. 14.1.4 der 31. BImSchV.

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

BE28, Q2:

Nr.	Stoff	Emissionsbegrenzung
1	Kohlenmonoxid	(80 mg / m ³ ¹⁾)
2	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	(0,10 g / m ³ ²⁾)

Hinweis: ¹⁾ Für Kohlenmonoxid gilt unmittelbar der Grenzwert gem. § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der 44. BImSchV

²⁾ Für Stickstoffoxide gilt unmittelbar der Grenzwert gem. § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 der 44. BImSchV

IV. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingungen

Vorlage der abschließenden systematischen Gefahrenanalyse

Die systematische Gefahrenanalyse ist vor der Errichtung der RNV-Anlage II sowie der Rohrleitungen für den Anschluss des M5 (Abluft Schwebetrockener und die Abluft aus dem Extrudern so wie im Bestand) an die RNV-Anlage II der zuständigen Behörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, vorzulegen.

Stilllegung der bestehenden TNV-Anlage (BE8)

Spätestens mit Inbetriebnahme der RNV-Anlage II ist die bestehende TNV-Anlage stillzulegen.

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,

- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

Lärmschutz während der Bauphase

- 2.1 Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen (VVBaulärmG) vom 19.08.1970 sind insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsrichtwerte und der Maßnahmen zur Minderung des Baulärms (Nummern 3 und 4 ff. VVBaulärmG) beim Betrieb der Baustelle einzuhalten.
- 2.2 Zur Nachtzeit (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) dürfen auf der Baustelle im Freien, abgesehen von lärmarmen Vorbereitungsarbeiten, keine Arbeiten durchgeführt werden.
- 2.3 Erd- und Bauarbeiten sind unter Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden lärm- und erschütterungsarmen Baumaschinen, Geräten und Verfahren durchzuführen.

Lärmschutz während des Betriebs

- 2.4 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsort	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IP 1 Hof Barenbräuer, In der Bredde 69	Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)

Für die neu zu errichtenden Anlagenteile bedeutet dies, dass die hiervon ausgehende Teilbelastung die o. g. Immissionsrichtwerte tagsüber um mindestens 10 dB (A) und nachts um mindestens 6 dB (A) unterschreiten muss.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

- 2.5 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.
- 2.6 Notwendige Schalldämpfer und Kapseln sind so zu konstruieren, dass sie dauerhaft die notwendigen Pegelminderungen einhalten können. Dazu muss sichergestellt sein, dass sie leicht zu reinigen, zu demontieren und auszuwechseln sind.
- 2.7 Die Schallimmissionsprognose des Büros ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, Im Torfgrund 19, 47475 Kamp-Lintfort, vom 25.09.2023, Bericht B2240132-01(1)ver21092023 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben (z. B. Betriebszeiten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten, etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

Insbesondere sind folgende schallmindernde Maßnahmen umzusetzen:

Die in Tabelle 2 „Schalleistungen“ (siehe Seite 13) der Schallimmissionsprognose aufgelisteten Schalleistungen der Quellen bzw. der Vorgänge dürfen nicht überschritten werden.

2.8 Geräuschmessungen

Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg muss die Einhaltung der Geräuschimmissionen an dem unter Nebenbestimmung 2.4 genannten Einwirkungsort durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin nachgewiesen werden.

Hinweise: Auf Grund der Nähe des Einwirkortes zur Autobahn A1 kann der Nachweis auch indirekt durch Feststellung der Schalleistungsspiegel und rechnerische Ermittlung der Geräuschemissionen am Einwirkort erbracht werden.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMe-Sa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Spätestens vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist mit der Durchführung der Messungen eine unabhängige, geeignete Messstelle zu beauftragen. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Der Nachweis ist von Stellen zu erbringen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Messbericht

2.9 Über den Nachweis nach Nebenbestimmung 2.8 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von acht Wochen nach den Messungen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

3.1 Messungen

- 3.1.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf eines Jahres sind die unter den Inhaltsbestimmungen Nr. 2.3 für Quelle BE28 Q1 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe, mit Ausnahme von organischen Stoffen, durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweise: Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionschutz) zu entnehmen.

Die Messverpflichtung zur Ermittlung organischer Stoffe für Quelle BE28 Q1 besteht nach § 6 Abs. 2 31 BImSchV.

Die Messverpflichtung für Quelle BE28 Q2 besteht nach § 22 44. BImSchV.

- 3.1.2 Für Messungen der Emissionsquellen BE28 Q1 und BE28 Q2 muss die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050) sowie aus § 31 Abs. 5 der 44. BImSchV. Der Messplan ist vor Durchführung mit der Behörde abzustimmen.

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

3.1.3 Das Besprechungsprotokoll der Videokonferenz vom 29.06.2023 (Abstimmungsgespräch zur Umsetzung der messtechnischen Ermittlung der Schadgasemissionen für RNV und Thermalölerhitzer) ist Teil des Genehmigungsantrages. Dementsprechend kann für Messungen der Emissionsquelle BE28 Q2, abweichend von Nebenbestimmung 3.1.2, von den Anforderungen der DIN EN 15259 und der TA Luft abgewichen werden. Dies ist im Rahmen der Messplanung mit der Behörde abzustimmen.

3.1.4 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

3.1.5 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.1.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens 12 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung Nr. 3.1.1 werden dann sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zusätzlich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft).

3.2 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

Betriebliche Regelungen

3.2.1 Die Beschichtungsanlage M5 darf bei lösemittelhaltiger Betriebsweise nur mit voll funktionsfähiger Abluftreinigungsanlage betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der RNV-Anlage II, sind die betroffenen Anlagenteile unmittelbar abzufahren.

Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlage

3.2.2 Die Ablufferfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z. B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

Tagebuch, Störungen/Meldeverpflichtung

3.2.3 Die beim Betrieb der RNV-Anlage II auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten. Die Delegation an eine sachkundige Person zur Prüfung des Betriebstagebuches kann von der verantwortlichen Person nach § 52b BImSchG schriftlich festgehalten werden.

- 3.2.4 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

4. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 4.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept des Sachverständigen Dipl. Ing. Dirk Ostermann, BKK Sachverständige, Am Holzbach 46, 48231 Warendorf, vom 11.01.2023, AZ: F-22-136 – Os/M -, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.
- 4.2 Die Feuerwehrpläne sind nach Fertigstellung anzupassen.

5. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

- 5.1 Das aktualisierte Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist bezüglich der Änderung zu prüfen und ggf. anzupassen. Das aktualisierte Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist eine Woche vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, vorzulegen.

6. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.1 Die Auffangräume der Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 6.2 Sämtliche AwSV-Anlagen sind in einem Anlagenkataster aufzulisten.
- 6.3 Dem Kataster ist ein Lageplan mit Kennzeichnung der Standorte der AwSV-Anlagen beizufügen. Die AwSV-Anlagen sind auf dem Lageplan entsprechend dem AwSV-Anlagenkataster zu nummerieren.
- 6.4 Die auf dem Betriebsgelände eingesetzte HBV-Anlage mit Rückhalteeinrichtung darf nur auf befestigter Fläche (Beton, Asphalt oder vergleichbar) betrieben werden.

Abweichend hiervon kann bei einer dauerhaft technisch dichten Ausführung der Rohrleitung und der Erstellung einer Gefährdungsabschätzung nach TRwS 780-1 die Fläche unterhalb der Rohrleitung als Betonstein-Pflaster ausgeführt werden.

7. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB

- 7.1 Bei sensorischen Auffälligkeiten im Untergrund ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 – Bodenschutz - unverzüglich zu informieren. Geruchswahrnehmungen oder sonstige Auffälligkeiten sind zu dokumentieren. Die Arbeiten sind sofort einzustellen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen.
- 7.2 Auffällige und bereits ausgekofferte Bodenmaterialien sind in geeigneter Form, geschützt vor Niederschlägen, sicherzustellen.
- 7.3 Die beim Aushub anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, und wenn dies nicht möglich ist, so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Der Verbleib des Aushubmaterials ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 nach Beendigung der Bauarbeiten nachzuweisen (Aushubmassen, Beförderer, Entsorgungsweg, Entsorgungsnummer, Abfallart gemäß Abfallverzeichnisverordnung, Deklarationsanalytik).
- 7.4 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52 – Bodenschutz zu informieren.

8. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 8.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4 – Zentrale Verfahrensstelle- schriftlich spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme anzuzeigen.
- 8.2 Mit Konformitätserklärung nach Anhang II 1 A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen der RNV- Anlage II entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v.g. Richtlinie beschaffen sind.
Die Konformitätserklärung der Betriebseinheit ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4 – Zentrale Verfahrensstelle - zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
- 8.3 Das Prüfergebnis über die Prüfung nach 15 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV für die RNV-Anlage II ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4 – Zentrale Verfahrensstelle- spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert zu übersenden. Bei der Prüfung sind insbesondere die Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1201 Teil 1 „Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen“ und TRBS 1203 „Befähigte Personen“ einzuhalten.

9. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz

- 9.1 Bei zu installierenden Außenbeleuchtungen ist zu beachten, dass ausschließlich Bereiche ausgeleuchtet werden, in denen Licht notwendig ist. Diffuse Lichtemissionen sind durch geeignete Bauweise auf ein Minimum zu reduzieren. Es sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

V. Hinweise:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§°18°BImSchG).

- 1.2 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

- 1.3 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

- 1.4 Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

- 1.5 Der Thermalöl-Erhitzer ist vor der Inbetriebnahme gemäß § 6 Abs. 1 der 44. BImSchV der Bezirksregierung Arnsberg anzuzeigen.

2. Hinweis zum Bauordnungsrecht

2.1 Der statische Nachweis ist Bauvorlage und bautechnischer Nachweis und ist gemäß § 68 Abs. 2 BauO NRW 2018 spätestens mit Anzeige des Baubeginns einzureichen.

3. Hinweis zum Bodenschutz

3.1 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 – Bodenschutz mitzuteilen (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW).

- Baubeschreibung	3 Blatt
- Betriebsbeschreibung gewerblicher Anlagen	2 Blatt
- Nachweis der Standsicherheit	1 Blatt
- Nachweis des Schallschutzes	1 Blatt
- Kostenermittlung nach DIN 276	1 Blatt
- Nachweis Maß der Baulichen Nutzung	5 Blatt
- Aussage zur Anzahl der Stellplätze	1 Blatt
- <u>Brandschutzschutzkonzept</u> Brechler.Kiküm.Klein GmbH, Am Holzbach 46, 48231 Warendorf AZ: F-22-136 – Os-/M -, Stand: 03.03.2023, doppels. bedruckt	9 Blatt
- AwSV-Konzept	1 Blatt
- Schallprognose	1 Blatt
- Prognose Luftschadstoffe	1 Blatt
- Artenschutz	1 Blatt

Ordner 2

8.	Allgemeine Anlagen- und Betriebsbeschreibung	17 Blatt
9.	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	1 Blatt
10.	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	10 Blatt
11.	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen	5 Blatt
12.	Maßnahmen Abwasser	3 Blatt
13.	Beschreibung Kühlsysteme	1 Blatt
14.	Maßnahmen zur Abfallvermeidung / -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	1 Blatt
15.	Maßnahmen Luft, Lärm, Erschütterungen, Licht, sonstige Emissionen, Rev. 01	7 Blatt
16.	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Beschreibung Gutachterliche Stellungnahme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Änderung/Ergänzung eines Thermalölsystems; GTÜ Anlagensicherheit GmbH, Stand 13.10.2023, Rev. 02	8 Blatt 10 Blatt
17.	Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen	1 Blatt
18.	Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser	1 Blatt
19.	Maßnahmen im Fall der Betriebseinstellung	1 Blatt
20.	F & I Schema, Zeichnung Nr. VE5XX5X__01, Vorabzug, Stand 25.08.2023	1 Blatt

21.	Blockfließbild, Stand 10.10.2023	1 Blatt
22.	Maschinenaufstellungsplan, Grundriss Umbau Zeichnungs-Nr.: GE06001130300	1 Blatt
23.	Immissionsprognosen - Übersicht	2 Blatt
24.	Stellungnahme zu den zu erwartenden Schallemissionen und –immissionen einer geplanten Thermischen Abluftreinigungsanlage bei der 3M Deutschland GmbH am Standort Kamen, der Firma ABK, Planungsstand: August 2023, B2240132-01(1)vers21092023	28 Blatt
25.	Ermittlung der erforderlichen Schornsteinhöhe im Rahmen des Vorhabens zur Errichtung einer neuen RNV am Standort der 3M Deutschland GmbH, Edisonstraße 6, 59174 Kamen der Firma ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. Berichts-Nr. 18722-003 vom 16.10.2023	24 Blatt
26.	Immissionsprognose im Rahmen des Vorhabens zur Errichtung einer neuen RNV am Standort der 3M Deutschland GmbH, Edisonstraße 6, 59174 Kamen der Firma ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. Berichts-Nr. 18722-004 vom 18.09.2023	58 Blatt
27.	Formulare	
	- Erläuterung zu den Formularen	1 Blatt
	- Formular 2 – Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	5 Blatt
	- Formular 3 – Technische Daten BE3, Beschichtungsanl. M5	3 Blatt
	- Formular 3 – Technische Daten BE28, RNV-Anlage II	2 Blatt
	- Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen BE3	8 Blatt
	- Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen BE28	5 Blatt
	- Übersicht Emissionsquellen BE3, Beschichtungsanl. M5	2 Blatt
	- Formular 5 – Quellenverzeichnis (Luft)	4 Blatt
	- Formular 6 – Abgasreinigung BE3	2 Blatt
	- Formular 6 – Abgasreinigung BE28	2 Blatt
	- Formular 7 – Wasserversorgung	3 Blatt
	- Formular 8.4 – HBV-Anlage Thermalölssystem M5	2 Blatt
28.	Stellungnahme über die besten verfügbaren Techniken (BVTs)	10 Blatt
29.	Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht	1 Blatt
30.	UVP/Naturschutz	
	- UVP-Vorprüfung	1 Blatt
	- FFH-Screening	1 Blatt
	- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bauvorhaben Bauantrag der regenerativen Nachverbrennung des Büro Stelzig, vom 04.07.2023	8 Blatt

31.	Störfallrecht	
	- Erläuterung zur störfallrelevanten Änderung	5 Blatt
	- Flussdiagramm	1 Blatt
	- Formular „Störfallrelevante Änderung“ vom 22.01.2024	4 Blatt
32.	Indirekteinleiterantrag	1 Blatt
33.	Sonstiges	
	- <u>Sicherheitsdatenblätter</u>	
	Thermalöl Perfecto HT 5 (red)	7 Blatt
	- Angaben zur Sicherheitsleistung	1 Blatt
	- Betriebssicherheitsverordnung	1 Blatt
	- Einverständniserklärung Betriebsrat	1 Blatt
	- Einverständniserklärung Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
	- Einverständniserklärung Betriebsarzt	1 Blatt
	- Einverständniserklärung Immissionsschutzbeauftragter	1 Blatt
	- Altlastenkataster, Datum 15.05.2014	2 Blatt
	- Kampfmittelfreiheit	1 Blatt
	Kampfmittelfreiheit Karte, Nr. 59-12-38237	1 Blatt
	Kampfmittelfreiheit Karte, Nr. 59-12-38238	1 Blatt
	- Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG	1 Blatt
	- KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung – KNV-V	1 Blatt
	- Zertifikat ISO 14001, Zertifikat-Registrier-Nr. 515077 UM15, gültig bis 14.08.2026	3 Blatt
	- Zertifikat ISO 50001, Zertifikat-Registrier-Nr. 513842 EMSt18, gültig bis 28.05.2026	4 Blatt
	- Besprechungsprotokoll vom 29.06.2023 (Abstimmungsgespräch zur Umsetzung der messtechnischen Ermittlung der Schadgasemissionen für RNV und Thermalölerhitzer)	2 Blatt
34.	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1 Blatt

VII. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59174 Kamen, Edisonstraße 6, eine Anlage zur Behandlung von Oberflächen, ..., von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum ..., Beschichten, ... mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln für die Gesamtanlage von maximal 4.700 Tonnen pro Jahr. Die Anlage wird im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen / Woche betrieben.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 11.10.2023, eingegangen am 23.10.2023, letztmalig ergänzt am 22.01.2024, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll die bestehende thermische Nachverbrennungsanlage durch eine neue regenerative Nachverbrennungsanlage ersetzt werden.

Die geplante neue RNV-Anlage dient als Nebeneinrichtung der o.g. Anlage. Die Änderung der Anlage führt nicht zu einer Änderung des Einsatzes an organischen Lösemitteln für die Gesamtanlage von 4.700 t/a.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Hauptanlage gehört zu den unter Nr. 5.1.1.1 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Behandlung von Oberflächen, ..., von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum..., Beschichten, ... mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr.

Die Nebeneinrichtung (BE 16) gehört zu den unter Nummer 10.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Herstellung von Klebmitteln, ..., mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag.

Die geplanten Betriebseinheiten BE28 dient als Nebeneinrichtung der o.g. Hauptanlage. Mit der bestehenden TNV-Anlage (BE8), welche im Rahmen der Änderung stillgelegt werden soll, werden die lösemittelhaltigen Abgase der BE3 behandelt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Kamen und damit im Regierungsbezirk Arnsberg realisiert werden soll.

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Nach § 16 Abs. 2 BImSchG ist dies insbesondere dann der Fall, wenn wie hier erkennbar ist, dass derartige Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter sind mit der Errichtung und dem Betrieb der neuen RNV-Anlage II und der Stilllegung der bestehenden TNV-Anlage nicht verbunden. Das beantragte Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des Lösemittelverbrauchs der Hauptanlage gemäß Nr. 5.1.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Die Menge der zu behandelten Abgase bleibt unverändert. Die Menge der im Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffen gemäß Anhang I der 12. BImSchV wird nicht verändert und es kommen keine neuen Stoffe hinzu. Bei dem Vorhaben handelt es sich zwar um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben auch keiner Veröffentlichung gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da keins der in Anlage 1 des UVPG genannten Vorhaben zutrifft.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Stadt Kamen als
 - Planungsbehörde vom 13.12.2023,
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 13.12.2023,
 - Brandschutzdienststelle vom 13.13.2023,

- Landrat des Kreise Unna als
 - untere Bodenschutzbehörde/Altlasten vom 04.12.2023,
 - Gesundheit und Verbraucherschutz vom 04.12.2023,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz vom 14.12.2023,
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 28.11.2023,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 21.11.2023,
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 24.01.2024,
 - Dezernat 53 - Mess- und Prüfdienst vom 22.11.2023,
 - Dezernat 54 - Industrieabwasser vom 20.11.2023 sowie,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 22.11.2023.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen.

Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10, Bezeichnung: Ka-Edisonstraße, der Gemeinde Kamen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), in der zurzeit geltenden Fassung,
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050),
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), in der zurzeit geltenden Fassung,
- die 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), in der zurzeit geltenden Fassung und
- die 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), in der zurzeit geltenden Fassung

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 6.7 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Beste verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln vom Juni 2020 mit Schlussfolgerungen veröffentlicht am 09.12.2020.

BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter vom Januar 2005. Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o. g. TA Luft festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Die wiederkehrende Messverpflichtung für CO und NO_x der Emissionsquelle BE28 Q1 wurden gemäß BVT11 des BVT Merkblattes Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln vom Juni 2020 festgesetzt.

Für die Emissionen im Abgas der RNV-Anlage II (BE28 Q1) und des Thermalöl- Erhitzers gelten zudem unmittelbar die Grenzwerte der 31. und der 44. BImSchV.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die Gesamtanlage unterliegt der 12. BImSchV. Es handelt sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse mit Grundpflichten. Ausschlaggebend für die Anwendung der Betreiberpflichten der StörfallV sind die gewässergefährdenden Stoffe.

Gemäß den Beschreibungen in den Antragsunterlagen werden durch die Errichtung der RNV-Anlage II werden voraussichtlich sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund ihrer Funktion (z.B. UEG-Messung) verbaut, wodurch es sich bei der beantragten Änderung um eine störfallrelevante Änderung handelt.

Die Änderung führt nicht zu einer Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes und hierdurch wird auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst (§ 16a BImSchG).

AwSV

Darüber hinaus war eine Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abwasser

Durch das Vorhaben wird eine neue Anfallstelle für im Schornstein anfallendes Niederschlagswasser u. Kondensat entstehen. Das Kondensat-Niederschlagswassergemisch soll an den Schmutzwasserkanal angebunden werden. Das anfallende Kondensat unterliegt hierbei keinem Anhang der AwVO. Es wird im Weiteren davon ausgegangen, dass es sich bei dem v. g. neuen Abwasserteilstrom um sehr geringe Mengen von Abwasser handelt, so dass diese nicht weitergehend betrachtet werden müssen.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Nach § 10 Abs. 1a S. 1 BImSchG hat die Antragstellerin, der wie im vorliegenden Fall die Genehmigung beantragt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie wesentlich zu ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, ... werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Gemäß § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung ... nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

In Kapitel 4.6.2 legt die Antragstellerin dar, dass die Anpassung des Ausgangszustandsberichts vom 26.10.2022 nicht erforderlich sei. Durch die hier beantragten Maßnahmen soll die alte TNV-Anlage (BE8) durch eine neue, energieeffizientere RNV-Anlage (BE28) ersetzt werden. In der RNV-Anlage II selbst werden keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt, sodass die Anlage selbst keine Anpassung des AZB-Konzeptes hervorruft.

Angeschlossen an die RNV-Anlage II ist ein Thermalöl-Erhitzer, der die Abwärme der heißen Abluft der RNV-Anlage II nutzt. Das verwendete Thermalöl besitzt die WGK 1 und das Thermalölssystem im gesamten stellt eine AwSV-Anlage dar (HBV, 15m³). Diese wird so ausgelegt, dass keine Beeinträchtigung durch das Thermalöl zu erwarten ist, sodass das Thermalöl nicht weitergehend betrachtet werden muss. Das eingesetzte Thermalöl ist stofflich oder mengenmäßig kein relevanter gefährlicher Stoff, sodass eine Fortschreibung tatsächlich nicht erforderlich ist.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 5.000.000 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 16.250 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Für die Gebühr für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen nach Tarifstelle 2.4.1.4 c) wären 13 Tausendstel der Herstellungssumme anzusetzen. Die Herstellungssumme wird mit 265.000 € angegeben. Demnach wären 3445 € Euro zu erheben.

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus Tarifstelle 4.6.1.1.2.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 11.375 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

11.375 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

11.375 €
=====

(in Worten: elftausenddreihundertfünfundsiebzig Euro)

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.15.1.

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

IX. Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BlmSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV)

31. BlmSchV:

31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BlmSchV)

44. BlmSchV:

44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BlmSchV)

1. AV BlmSchG - TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

6. AV BlmSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm)

VV BaulärmG

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

AbwV:

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

BaustellV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben.

Dortmund, 27.03.2024

L.S.

Im Auftrag

gez.
Keller